

DAIMLER TRUCK

Daimler Buses

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen

- Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -

I. Geltung

Nachstehende Bedingungen gelten für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen und Fahrgestellen (Kaufgegenstand genannt) durch die Daimler Buses Austria GmbH (Verkäufer) an Endkunden im In- und Ausland. Endkunden sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 1 UGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich in der Auftragsbestätigung bzw. im Kaufvertrag festgelegt wurden. Handschriftliche Ergänzungen haben keine Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers haben keinerlei Geltung, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers; Weiterverkauf des Kaufgegenstandes vor Erhalt

1. Angebote des Verkäufers sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich ausdrücklich auf die Verbindlichkeit eines Angebots hingewiesen wird. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des Kaufgegenstandes schriftlich mittels Auftragsbestätigung bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer; § 1396a ABGB bleibt unberührt. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechnete Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen. Bei Verstoß oder versuchtem Verstoß gegen diese Regelung kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

III. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich netto ab Auslieferungslager des Verkäufers

zuzüglich etwaiger Überführungskosten und zuzüglich Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.

2. Der zu bezahlende Kaufpreis ändert sich im gleichen Verhältnis wie sich die Preise des Verkäufers für Fahrzeug, Sonderausstattung und Überstellungskosten zuzüglich Umsatzsteuer bis zum Tag der Lieferung verändern.

IV. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sowie Umsatzsteuer sind vor bzw. spätestens bei Übergabe des Kaufgegenstandes, im Falle der Versendung vor Versand, zur Zahlung fällig, sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Die Zahlung hat in Euro oder in der in der Bestellung angegebenen Währung und ohne Kostenbelastung für den Verkäufer zu erfolgen. Etwaige Akkreditivkosten sind vom Käufer zu tragen.
2. Zahlungen sind – vorbehaltlich anderer schriftlich getroffener Zahlungsvereinbarungen – durch spesen- und abzugsfreie Überweisung auf das von Daimler Buses Austria GmbH namhaft gemachte Konto zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens beim Verkäufer bzw. der Tag des Gutbuchens auf seinem Konto. Falls nicht anderes vereinbart, ist der Kaufpreis in maximal 3 Teilbeträgen durch Überweisung zu entrichten.
3. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer mit Gegenansprüchen außerhalb des Kaufvertrages nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
4. Etwaige Auszahlungen an den Käufer, auch aus Gewährleistung oder Haftung, erfolgen ausschließlich auf Bankkonten des Käufers in dem Land, in dem der Käufer seinen Wohn-, Geschäfts-, oder Dienstsitz hat. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer vor Auszahlung seine Kontoinhaberschaft in geeigneter Form nachzuweisen. Teilzahlungen an den Käufer werden nicht vorgenommen.
5. Ist der Käufer mit seiner Zahlung oder sonstiger zur Erfüllung notwendiger Leistungen in Verzug, so kann der Verkäufer

- die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,

- angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
- eine Mahngebühr in Höhe von € 7,00 sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen,
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

V. Lieferung und Lieferverzug

1. Erfüllungsort ist, wenn im Kaufvertrag nicht anders vereinbart, eine der österreichischen Niederlassungen des Verkäufers. Etwaige Nebenabreden bezüglich der Liefereindeckung, zum Beispiel hinsichtlich Fracht-, oder Versicherungskosten, ändern den im Rahmen der Lieferung der Kaufgegenstände vereinbarten Erfüllungsort und den Gefahrenübergang nicht. Zoll und etwaige Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit das für den Käufer zumutbar ist.
3. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich zu vereinbaren. Wenn Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, gelten Liefertermine und Lieferfristen als unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss.
4. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug, es sei denn, der Verkäufer hat dies nicht zu vertreten. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, weil der Verkäufer den Verzug zu vertreten und den Schaden nicht bloß leicht fahrlässig verursacht hat, beschränkt sich dieser auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
5. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Punkt 4. Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist von zumindest 14 Tagen zur Lieferung setzen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

DAIMLER TRUCK

Daimler Buses

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen

- Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -

Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, weil der Verkäufer den Verzug zu vertreten und den Schaden nicht bloß leicht fahrlässig verursacht hat, beschränkt sich dieser auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – nur mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

6. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug, sofern er dies zu vertreten hat. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 4 und Ziffer 5 dieses Abschnitts.

7. Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse dieses Abschnitts V. gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

9. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

10. Ein verschuldensunabhängiges Beschaffungsrisiko für den Kaufgegenstand wird nicht übernommen. Darüber hinaus werden Käufer und Verkäufer von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Kaufgegenstand zum vorgesehenen Liefertermin wegen Serienausfalls nicht mehr lieferbar ist. In diesem Fall wird der Verkäufer dem Käufer ein anderes Fahrzeug zum Kauf anbieten. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über einen Serienausfall informieren und Gegenleistungen des Käufers unverzüglich erstatten.

11. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

VI. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab dem auf der Übernahmeinformation genannten Bereitstellungszeitpunkt abzunehmen.

Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Er ist darüber hinaus berechtigt, den Kaufgegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers an diesen zu versenden.

Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer nicht liefern kann, weil der Käufer die von ihm beizubringenden Genehmigungen, Unterlagen, Zahlungen, Sicherheiten, Transportbehälter oder Transportmittel nicht zur Verfügung gestellt hat oder eine von ihm durchzuführende Beförderung nicht übernimmt.

2. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt neben der Vertragserfüllung Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch beträgt zumindest 10 % des vereinbarten Kaufpreises ohne Umsatzsteuer, ohne dass es hierzu eines konkreten Nachweises der Höhe bedarf. Der Schadenbetrag ist höher anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder niedriger, wenn der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist. § 1336 ABGB bleibt unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen des das Geschäft vermittelnden

Vertreters des Verkäufers aus der Vorlage oder Finanzierung des Kaufpreises. Soweit derartige Forderungen des Vertreters bestehen, ist der Verkäufer nach Befriedigung seiner eigenen Forderungen berechtigt, den Kaufgegenstand dem Vertreter zu übereignen.

Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des COC Dokuments bzw. des Einzelgenehmigungsbescheides dem Verkäufer zu.

Kauft ein Aufbauhersteller ein oder mehrere Fahrgestelle, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf schon jetzt an den Verkäufer jeweils in Höhe des Kaufpreisanspruchs des Verkäufers für das Fahrgestell ab. Der Käufer ist bis auf Widerruf zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, den Kunden des Käufers mittels Drittschuldnerverständigung über die Abtretung zu informieren. Der Käufer ist verpflichtet die Abtretung der Forderung durch Setzung des Zessionsvermerkes in seinen Büchern darzustellen. Stellt der Käufer seine Zahlungen ein, erlischt die Einziehungsermächtigung auch ohne ausdrücklichen Widerruf. Der Verkäufer ist im Umfang der jeweiligen unanfechtbaren Kaufpreistilgung zur Rückabtretung verpflichtet.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten und/oder, sofern der Käufer seine Pflichten schuldhaft verletzt hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen; dies setzt voraus, dass der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist. Nimmt der Verkäufer den Kaufgegenstand wieder an sich, so wird dem Käufer jener Betrag zurückerstattet, den dieser aufgrund des Kaufvertrages bereits geleistet hat, unter Anrechnung einer entsprechenden Nutzungsgebühr für den Kaufgegenstand und unter Anrechnung des Wertverlustes des Kaufgegenstandes, der durch die Nutzung bzw. Innehabung des Käufers entstanden ist.

Zur Feststellung des Werts des Kaufgegenstandes bei der Rückgabe kann vom Verkäufer ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger beauftragt werden.

DAIMLER TRUCK

Daimler Buses

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen

- Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -

Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, verpflichtet sich der Käufer den Vertragsgegenstand weder zu belasten oder zu veräußern noch Dritten daran Nutzungsrechte einzuräumen. Weiters verpflichtet sich der Käufer solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Kaufgegenstand gegen Beschädigungen und Untergang zu versichern (Vollkasko) und über Anfrage durch den Verkäufer die ausreichende und aufrechte Versicherungsdeckung nachzuweisen. Der Käufer verpflichtet sich weiters – über Wunsch des Verkäufers – den Anspruch auf Versicherungsleistung aus oben angeführter Versicherung an den Verkäufer zu übertragen.

4. Lässt das Land, in dessen Bereich sich der Kaufgegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Verkäufer, sich andere Rechte am Kaufgegenstand vorzubehalten, so kann der Verkäufer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder an dessen Stelle ein anderes Recht am Kaufgegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

VIII. Gewährleistung und Haftung für Sach- und Rechtsmängel

1. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln von Omnibussen verjähren in einem Jahr nach Ablieferung des Kaufgegenstandes. Ansprüche auf die Beseitigung des Mangels nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der dazu erforderlichen Arbeits- und Materialkosten für die in einem Omnibus eingebauten Aggregate Motor, Getriebe, Gelenkwelle(n) und Antriebsachse(n) verjähren in zwei Jahren jeweils ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Nach Ablauf des ersten Jahres sind die Ansprüche jedoch auf eine Fahrleistung von bis zu 200.000 km begrenzt.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Käufer hat daher nachzuweisen, dass etwaige Mängel bereits bei Übergabe der Sache vorhanden waren.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Verkäufer gesetzlich zwingend haftet oder etwas anderes vereinbart wird, insbesondere im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit.

2. Die verkürzte Verjährungsfrist nach Ziffer 1 dieses Abschnitts gilt nicht für Schäden aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Tod oder Personenschäden.

3. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

5. Sofern der Verkäufer aufgrund einer vertraglich übernommenen Verpflichtung Gewähr zu leisten hat, gilt für die Abwicklung der Mängelbeseitigung Folgendes:

- Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen nach Abnahme, versteckte Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Hervorkommen vom Käufer schriftlich bei sonstigem Gewährleistungsausschluss zu rügen.
- Bei berechtigter Mängelrüge kann der Verkäufer nach seiner Wahl mangelhafte Teile ersetzen oder nachbessern.

- Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien zurückzuführen sind. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen sind von der Gewährleistung jedenfalls ausgenommen.

- Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn durch nicht berechnete Vertragspartner ohne Zustimmung des Verkäufers Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

6. Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer direkt beim Verkäufer oder bei einem eigenen Betrieb der Daimler Buses Austria GmbH oder bei einem autorisierten Vertragspartner der Daimler Buses Austria GmbH geltend machen; in den letztgenannten Fällen hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber hat in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Verkäufers handelt und dass die ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Käufer ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

7. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

8. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstandes Gewährleistungsansprüche aufgrund des Kaufvertrags geltend machen.

9. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde

10. Eine Haftung des Auftragnehmers/Verkäufers für Schäden am Kaufgegenstand/Fahrzeug, die durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht werden, besteht nicht. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Hagel oder Sturm. Haftung für sonstige Ansprüche

11. Für sonstige Ansprüche des Käufers, die nicht in Abschnitt VIII. geregelt sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt V. abschließend geregelt. Für sonstige

DAIMLER TRUCK

Daimler Buses

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Omnibussen

- Neufahrzeug-Verkaufsbedingungen -

Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer gelten die Regelungen in Abschnitt VIII. entsprechend.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes ist, wenn im Kaufvertrag nicht anders festgelegt, eine der österreichischen Niederlassungen des Verkäufers.
2. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Sie sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.

Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz des Verkäufers vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrecht – anzuwenden.

X. Schriftlichkeit

1. Soweit Schriftlichkeit nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist, ist für jegliche Erklärungen und Handlungen der Daimler Buses Austria GmbH bzw. in deren Namen auch eine einfache elektronische Signatur oder jede andere Form einer dokumentierten Erklärung (z.B. Scan einer Unterschrift, Erklärung per E-Mail, etc.) ausreichend und erfüllt somit das Kriterium der Schriftlichkeit.

XI. Sonstige Bestimmungen

1. Bezugnehmend auf alle vom Verkäufer gelieferten Produkte sowie auf jegliche Software, Technologie, technischen Dienste oder Reparaturleistungen im Zusammenhang mit diesen Produkten (die „Produkte“) verpflichtet sich der Kunde und seine verbundenen Unternehmen, Agenturen, Aktionäre, Direktoren, Mitarbeiter und alle im Namen vom Kunde oder gemeinsam mit ihm handelnden Unternehmen oder Einzelpersonen, die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze, insbesondere diejenigen der Europäischen Union (EU), Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika (die USA, insgesamt: „Exportkontroll- und Sanktionsgesetze“), strikt einzuhalten.

2. Das Vorgenannte umfasst die Verpflichtung, keine Waren, einschließlich Software und Technologie, ganz, teilweise oder im installierten Zustand, direkt oder indirekt an einen Bestimmungsort eines Endnutzer oder einer Person zu exportieren, zu reexportieren, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder anderweitig zu übertragen oder weiterzuübertragen, die einem Embargo der EU oder der USA, einem Embargo der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Vereinten Nationen (UN) oder anderen Sanktions- und Exportkontrollgesetzen der EU oder der USA unterliegt, wenn diese Handlung einen Verstoß gegen die Bedingungen dieses Embargos, der jeweiligen Sanktionsvorschriften oder Exportkontrollgesetze darstellen würde. Zur Vermeidung von Missverständnissen sind Bestimmungsorte nicht abschließend auf der DTAG-Homepage unter www.daimlertruck.com/unternehmen/compliance/das-daimler-truck-compliance-management-system/compliance-management-system-fuer-exportkontrolle-und-sanktionen

aufgeführt.

3. Der Kunde wird nach besten Kräften dafür sorgen, dass der Zweck der Absätze (1) und (2) nicht durch Dritte in der weiteren Vertriebskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird. Zu diesem Zweck wird er entsprechende Überwachungsmaßnahmen einrichten.
4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen den Kaufvertrag dar. In diesem Fall behält sich der Verkäufer entsprechende rechtliche Schritte vor und sieht von weiteren Geschäften mit dem Kunden ab.